

Die Schlussabrechnung der Corona-Beihilfen

Bereits seit Beginn der Corona-Pandemie und besonders seitdem Steuerberater prüfende Dritte sind, hat sich die Steuerberaterkammer München, ebenso wie die Bundessteuerberaterkammer, aktiv in die laufenden Entwicklungen eingebracht, um eine praktikable Handhabung der Programme zu erreichen. Parallel wurden den Mitgliedern mittels eines FAQ-Kataloges der Bundessteuerberaterkammer und eines Sonder-Newsletters durch die Steuerberaterkammer München fortlaufend tagesaktuelle und in der Praxis hilfreiche Informationen zur Verfügung gestellt.

Die Belastung war bei den Corona-Beihilfen für die Mitglieder nicht wenig. Hat der Bund die Hilfsprogramme Soforthilfe, Überbrückungshilfe I-III, III Plus und IV, die Novemberhilfe, die Dezemberhilfe und die Neustarthilfen auf den Weg gebracht, so war der Berufsstand zusätzlich auf Landesebene mit der bayerischen Oktoberhilfe und den Härtefallhilfen sowie mit den Programmteilen der Sonderhilfen Weihnachtsmärkte und Schausteller befasst.

Nunmehr neigt sich das Kapitel „Corona-Hilfen“ hoffentlich dem Ende zu – und die Steuerberaterkammer München möchte die Mitglieder auch in dieser Phase aktiv begleiten. Aktuell ist nur noch bis 15. Juni 2022 eine Antragstellung in den Programmen Überbrückungshilfe IV und Neustarthilfe 2022 möglich. Nun beginnt die Phase der Schlussabrechnung.

Wir hoffen, dass dieser Leitartikel zum Thema „Corona-Schlussabrechnungen“ den Beginn des Endes der Corona-Hilfen begleitet. Neben einem allgemeinen Überblick und den Voraussetzungen der Schlussabrechnung werden auch einzelne Punkte, die sich bereits jetzt als besonders beachtenswert gezeigt haben, näher dargelegt.

Überblick zur Schlussabrechnung

Zur Abgabe einer Schlussabrechnung sind alle Unternehmen verpflichtet, die eine der Corona-Hilfen, der Überbrückungshilfe I bis IV sowie die November- und/oder Dezemberhilfe beantragt haben.

Die Bundessteuerberaterkammer hatte von Anfang an gefordert, dass es eine einzige Schlussabrechnung geben soll,



damit nicht mehrfach Schlussabrechnungen gemacht werden müssen und wiederholt der Sachverhalt in die Hand genommen und geprüft werden muss. Leider wurde diesem Vorschlag nicht stattgegeben, allerdings konnte die geplante Schlussabrechnung erfolgreich für jedes einzelne Programm verhindert werden. Nunmehr erfolgt eine zweiseitige Schlussabrechnung, d. h. die Schlussabrechnung wird in zwei „Paketen“ durchgeführt.

Das bereits laufende „Paket 1“ umfasst die Überbrückungshilfe I-III sowie die November- und Dezemberhilfe, das

„Paket 2“ dagegen die Überbrückungshilfe III Plus sowie die Überbrückungshilfe IV.

Die Einreichung der Schlussabrechnung erfolgt ausschließlich über die prüfenden Dritten und ebenfalls ausschließlich über das zur Verfügung gestellte Online-Portal des Bundes. Die Einreichung der Schlussabrechnung für das „Paket 1“ ist seit dem 05. Mai 2022 möglich.

Die Schlussabrechnungen für das „Paket 1“ sind bis spätestens 31. Dezember 2022 einzureichen.

Aktuell ist der Zeitpunkt der Abgabe der Schlussabrechnung des „Paket 2“ noch offen. Allerdings wird auf den Internetseiten der Ministerien als Frist für die Einreichung der Schlussabrechnung des „Paket 2“ ebenfalls der 31. Dezember 2022 angegeben.

Bisher waren die Bemühungen der Bundessteuerberaterkammer, die Frist über den 31. Dezember 2022 hinaus zu verlängern, erfolglos. Die BStBK wird sich aber weiter massiv dafür einsetzen, eine großzügige Fristverlängerung zu erreichen, um die ständig wachsende Belastung des Berufsstandes zu verringern. Dies gilt insbesondere für „Paket 2“. Bei diesem ist noch nicht klar, wann überhaupt eine Einreichung möglich ist, jedoch ist bereits ein Endpunkt festgelegt. Dies bedeutet, dass jede Verzögerung alleine zu Lasten des Berufsstandes geht, der den Beginn der Einreichungsmöglichkeit aber nicht beeinflussen kann.

Für die Schlussabrechnung wurde auf der Internetseite zur Überbrückungshilfe ein eigener FAQ-Katalog und bzgl. der technischen Abwicklung der Schlussabrechnung im Portal ein Leitfaden für prüfende Dritte veröffentlicht.

Voraussetzungen der Schlussabrechnung

Das Unternehmen, für welches die Schlussabrechnung abgegeben werden soll, muss einen Bewilligungs- oder Teilablenkungsbescheid erhalten haben. Abgelehnte oder zurückgezogene Anträge sind in der Schlussabrechnung nicht zu berücksichtigen.

Wichtig: Die Schlussabrechnung eines Paketes muss gebündelt von einem prüfenden Dritten bearbeitet und eingereicht werden. Wurden Hilfen in einem Paket von unterschiedlichen prüfenden Dritten beantragt, ist vor der Erstellung der Schlussabrechnung ein Wechsel des prüfenden Dritten durchzuführen. Die Vorgehensweise bezüglich des Wechsels ist in den FAQ's zur Schlussabrechnung detailliert beschrieben.



➔ **Weitere Informationen zur Schlussabrechnung:**
<https://bit.ly/3aCX0aF>

Werden alle vorliegenden Informationen und Dokumente zur Verfügung gestellt, können andere prüfende Dritte den Auftrag zur weiteren Betreuung übernehmen und bearbeiten. Das Gleiche gilt für die Übernahme der Schlussabrechnung durch andere prüfende Dritte bei triftigen Gründen der Nichterreichbarkeit des ursprünglich prüfenden Dritten.

Es wird empfohlen, sich vor Abgabe einer Schlussabrechnung die FAQ's zur Schlussabrechnung und den Leitfaden für prüfende Dritte (hinsichtlich der Navigation im Portal zur Schlussabrechnung) durchzulesen.

Mit der Schlussabrechnung sollte zudem erst begonnen werden, wenn alle Anträge und Antragsbescheide bzgl. des Schlusspaketes 1 vorliegen.

Die Bewilligungsstelle prüft im Rahmen der eingereichten Schlussabrechnung die Antragsberechtigung erneut. Anhand der tatsächlich realisierten Umsatzeinbrüche und der tatsächlich entstandenen förderfähigen Fixkosten im jeweiligen Förderzeitraum wird die endgültige Höhe der Wirtschaftshilfe berechnet.

Im Rahmen der Schlussabrechnung können zudem unbeachtete Fehleingaben in den vorher eingereichten Erst- bzw. Änderungsanträgen korrigiert werden.

Die bisher gemachten Angaben des Antragstellers sind im Rahmen der Schlussabrechnung anhand geeigneter Unterlagen auf ihre Plausibilität zu prüfen. Kritisch zu würdigen ist dabei auch, ob die im Rahmen der Auftragstätigkeit insgesamt gewonnenen Erkenntnisse, die Angaben des Antragstellers nachvollziehbar erscheinen lassen.

Die Plausibilitätsprüfung sollte den prüfenden Dritten zu der Annahme veranlassen, dass die Anträge auf Schlussabrechnung im Namen des Antragstellers in Übereinstimmung mit den Förderbedingungen der Corona-Wirtschaftshilfen gestellt werden.

Zur Plausibilitätsprüfung kann der prüfende Dritte insbesondere auf die folgenden Unterlagen zurückgreifen:

- Umsatzsteuervoranmeldungen des Jahres 2019, 2020 und, soweit vorliegend, 2021

- Jahresabschluss 2019 und, soweit bereits vorliegend, Jahresabschluss 2020 und 2021

- Umsatz-, Einkommen- beziehungsweise Körperschaftsteuererklärung 2019 (und falls vorliegend Umsatz-, Einkommen- beziehungsweise Körperschaftsteuererklärung 2020 und 2021)

- Umsatzsteuerbescheid 2019 (und, falls vorliegend, Umsatzsteuerbescheid 2020 und 2021)

- Aufstellung der betrieblichen Fixkosten des Jahres 2019, 2020 und 2021

- Bewilligungsbescheide, falls dem Antragstellenden sonstige anzurechnende Leistungen aus anderen Förderprogrammen gewährt wurden.

Die in der Bewilligungsstelle eingehenden Schlussabrechnungen werden zunächst einer systemseitig automatisierten Vorprüfung unterzogen, wobei ein Bestandteil der Vorprüfung ein umfangreicher Datenabgleich mit der Finanzverwaltung ist. Neben formalen Angaben werden hierbei insbesondere die Angaben des Antragstellers zum tatsächlichen Umsatz im Referenz- und Förderzeitraum abgeglichen.

Die Nachweise, Unterlagen und Zahlungsbelege zur Untermauerung der Angaben in der Schlussabrechnung sind erst auf Anforderung bei der Bewilligungsstelle vorzulegen. Abweichend hiervon sind in folgenden Fällen Nachweise mit der Schlussabrechnung hochzuladen:

- Bei Förderungen ab 1 Millionen Euro,
- bei Anträgen, die auf der beihilferechtlichen Grundlage der Bundesregelung Novemberhilfe/Dezemberhilfe oder der Allgemeinen Bundesregelung Schadensausgleich Covid-19, gestützt sind. Hier sind Nachweise zu den Betriebsergebnissen hochzuladen,
- wenn im Rahmen der Überbrückungshilfe III Abschreibungen für Wertminderungen von Saisonware und verderblicher Ware als Fixkosten geltend gemacht wurden. Hier ist eine Erklärung des Antragstellers über die Richtigkeit und Vollständigkeit der entsprechenden Angaben

abzugeben, deren Plausibilität der prüfende Dritte zu bestätigen hat.

Nach der systemseitigen Vorprüfung erfolgt eine vertiefte Prüfung. Hier wird geprüft, ob evtl. unerkannte verbundene Unternehmen bestehen oder eine Überkompensation vorliegt. Ebenfalls wird die Förderfähigkeit der angegebenen Fixkosten überprüft.

Im Laufe der vertieften Prüfung können die Bewilligungsstellen jederzeit weitere Unterlagen (z. B. Rechnungen und Zahlungsbelege zu Fixkostenpositionen) anfordern.

In den FAQ's wird auch darauf hingewiesen, dass die Bewilligungsstellen im Einzelfall auch eine Vor-Ort-Inaugenscheinnahme durchführen können.

Tipp:

Insbesondere bei den Kostenpositionen in der Überbrückungshilfe III zu Digitalisierungs- und Hygienemaßnahmen ist zu empfehlen, die in den FAQ's zur Überbrückungshilfe III genannten Digitalisierungs- und Hygienekonzepte vom Mandanten, wenn noch nicht erfolgt, anzufordern und zu ihren Unterlagen zu nehmen, damit bei einer evtl. Anforderung diese jederzeit eingereicht werden können.

Neu ist in den FAQ's auch der Hinweis auf "Zahlungsbelege" zu den Fixkostenpositionen. Hier ist die Empfehlung, sich die Zahlungen sämtlicher geförderter Kosten vom Mandanten bestätigen zu lassen und insbesondere die Offenen-Posten-Buchführungen auf Plausibilität dahingehend zu überprüfen. In Fällen, in denen eine OPOS-Buchführung nicht vorliegt, wäre es zudem ratsam, die Zahlungsbelege stichprobenartig zu kontrollieren und eine entsprechende Dokumentation hierüber zu fertigen.

Sollte sich nach der Einreichung der Schlussabrechnung herausstellen, dass noch Änderungen vorgenommen werden müssen, ist die Form nachträglicher Änderungsmöglichkeiten vom Bearbeitungsstatus des Antrags in der Bewilligungsstelle abhängig. Im Falle eines zeitnah vom prüfenden Dritten festgestellten Änderungsbedarfs kann die gebündelte

Schlussabrechnung vollständig zurückgezogen und neu eingereicht werden. Sollte sich die Schlussabrechnung bereits in der Prüfung befinden, sind nachträgliche Änderungen nur durch Anmeldung eines Änderungsbedarfs bei der Bewilligungsstelle möglich. Je nach Umfang und Auswirkungen des Änderungsbedarfs wird die Bewilligungsstelle die Änderung im Auftrag des prüfenden Dritten vornehmen oder zur Neu-einreichung der Schlussabrechnung auffordern.

Die Ermittlung des endgültigen Förderbetrages ergibt sich somit aus dem Bescheid zur Schlussabrechnung. Sollte sich im Zuge der Bearbeitung der Schlussabrechnung durch die Billigungsstellen herausstellen, dass der Förderbetrag höher ist als bisher beantragt wurde, erfolgt eine Nachzahlung an den Antragsteller.



Ausnahme:

In der Überbrückungshilfe I war keine Nachzahlung vorgesehen. Hier kann es nur zu einer Nachzahlung kommen, wenn im ursprünglichen Antrag eine Soforthilfe anteilig am Förderbetrag angerechnet wurde, diese angerechnete Soforthilfe aber zwischenzeitlich zurückbezahlt wurde. Spätestens bei Einreichung der Schlussabrechnung muss die Rückzahlung der Soforthilfe allerdings nachweislich erfolgt sein.

Sollte sich im Rahmen der Berechnung eine Rückzahlungsverpflichtung ergeben (die sich bei allen Programmen ergeben kann), wird die Bewilligungsstelle im Schlussbescheid eine angemessene Zahlungsfrist festsetzen.



Besonderheiten

Zusammenspiel mit November- und Dezemberhilfe

Antragsteller die November- und/oder Dezemberhilfe erhalten haben, waren entsprechend für November und/oder Dezember für die Überbrückungshilfe III nicht antragsberechtigt. Die Überbrückungshilfe III konnte in solchen Fällen nur dann beantragt werden, wenn die Anträge auf November- und/oder Dezemberhilfe zuvor zurückgenommen wurden.

Sollte sich im Rahmen der Schlussabrechnung nun herausstellen, dass für die November- bzw. Dezemberhilfe keine Antragsberechtigung vorlag, kann, sofern ein Antrag auf Überbrückungshilfe III gestellt wurde und die Antragsvoraussetzungen vorliegen, der Förderzeitraum um die Monate November bzw. Dezember erweitert werden.

Verbundene Unternehmen

Bei den Corona-Hilfen handelt es sich um ausgezahlte Subventionen im Sinne des europäischen Beihilferechts. Deshalb müssen im Rahmen der Schlussabrechnung die entsprechenden Obergrenzen beachtet werden. Dies gilt vor allem dann, wenn fälschlicherweise jedes verbundene Unternehmen einen eigenen Antrag gestellt hat, obwohl richtigerweise nur ein einziger gemeinsamer Antrag hätte gestellt werden dürfen. Dies gilt auch, wenn Verbunde überhaupt nicht als solche erkannt worden sind.

Hier empfiehlt es sich, im Vorfeld der Schlussabrechnung den Mandantenstamm daraufhin zu prüfen, ob evtl. ein verbundenes Unternehmen vorliegt. So z. B. bei einer steuerrechtlichen Betriebsaufspaltung, wo Besitzunternehmen und Betriebsgesellschaften als verbundene Unternehmen behandelt werden.

In der November- bzw. Dezemberhilfe gab es jedoch eine Sonderregelung, nach der Gaststätten isoliert betrachtet werden konnten, selbst wenn ein Verbund vorlag.

Tipp:

Im März 2021 wurde ein Leitfaden für die Einschätzung von verbundenen Unternehmen veröffentlicht. Anhand dieses Leitfadens kann geprüft werden, ob evtl. doch ein Unternehmensverbund vorliegt.

Sollte sich im Zuge der Bearbeitung der Schlussabrechnung herausstellen, dass ein nicht oder falsch erkannter Unternehmensverbund vorliegt, ist eine nachträgliche Korrektur möglich.

Zunächst muss allerdings sichergestellt sein, dass alle „betroffenen“ Anträge der verschiedenen Unternehmen des Verbundes bei einem identischen prüfenden Dritten liegen. Sollte das nicht der Fall sein, ist für abweichende Anträge ein „Wechsel des prüfenden Dritten“ auf die einheitliche Person vorzunehmen.

Alle erforderlichen Korrekturen sind im Portal der Schlussabrechnung möglich. Weitere Hinweise zu verbundenen Unternehmen finden Sie auf der Webseite der Steuerberaterkammer München.



➔ Weitere Informationen:
<https://bit.ly/3zvTr0u>

Beihilferecht

Im Zusammenhang mit den Corona-Wirtschaftshilfen wurden mehrere beihilferechtliche Regelwerke geschaffen. Bisher war nicht ganz klar, ob im Rahmen der Schlussabrechnung ein Wechsel innerhalb der Beihilferegime möglich

ist. Dies ist nach den FAQ's zur Schlussabrechnung möglich, sofern sich die Wechselmöglichkeiten aus einer in den FAQ's enthaltenen Tabelle ergibt und die darin aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind.

Anzumerken ist noch, dass ein Wechsel des Beihilferahmens nur möglich ist, wenn die beihilferechtlichen Voraussetzungen des Beihilferahmens, in den gewechselt werden soll, bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung erfüllt waren. Es darf also nicht nachträglich ein Beihilferahmen gewählt werden, der zum Zeitpunkt der ersten Entscheidung der Bewilligungsstelle über die Beihilfe nicht hätte ausgewählt werden können, da dessen Voraussetzungen zu diesem Zeitpunkt nicht erfüllt waren, sondern erst nach der Gewährung.

Tipp:

Der überwiegende Teil der Anträge kann aufgrund der Förderhöhe auf die Fixkostenhilfe 2020 zurückgreifen. Deshalb sollte, wenn möglich, bei kleinen Unternehmen die Nutzung der Deminimis-Regelung vermieden werden. Dieses Beihilferegelnwerk gilt unabhängig von den Corona-Hilfen weiter. Wenn der Freibetrag aus der Deminimis-Regelung unnötig für die Corona-Hilfen verbraucht wird, steht dieser bei evtl. weiteren Förderungen (unabhängig von Corona-Hilfen) nicht mehr zur Verfügung.

Beachten Sie auch, dass in der Überbrückungshilfe II ursprünglich nur eine Antragstellung im Rahmen des Beihilferahmens Fixkostenhilfe möglich war. Im Zuge der Schlussabrechnung ist hier ein Wechsel in die Fixkostenhilfe möglich, der (sofern diese nicht bereits voll ausgeschöpft ist) dringend durchzuführen ist.

Pflicht zur vorherigen Eintragung in das Transparenzregister

Um Corona-Hilfen zu erhalten, müssen eintragungspflichtige Unternehmen mit Wirkung ab dem 01. August 2021 einen Nachweis über die vollständige Eintragung ins Transparenzregister vorweisen. Dieser vollständige Nachweis muss allerspätestens dann vorliegen, wenn Unternehmen die Schlussabrechnung einreichen.

Tipp:

Lassen Sie bitte den Mandanten vor Bearbeitung der Schlussabrechnung eigenständig die Eintragung der wirtschaftlich Berechtigten im Transparenzregister prüfen und ggf. ergänzen.

Sollte eine erforderliche Eintragung nicht vor Abgabe der Schlussabrechnung erfolgt sein, sind bereits erhaltene Corona-Hilfen zurückzahlen.

Doppelförderung

Im Zuge der Corona-Pandemie wurden neben den Überbrückungshilfen und November-/Dezemberhilfen weitere unterschiedliche coronabedingte Zuschussprogramme des Bundes, der Länder oder der Kommunen aufgelegt. Hier ist zu prüfen, ob evtl. eine Doppelförderung stattgefunden hat.

Als gleichartig gelten andere coronabedingte Zuschussprogramme, die ebenfalls der Erstattung von Fixkosten oder der Kompensation von coronabedingten Umsatzrückgängen im jeweiligen Förderzeitraum dienen. In der Schlussabrechnung sind gleichartige Corona-Hilfsprogramme und die Höhe der erhaltenen Zuschüsse entsprechend anzugeben.

Als nicht gleichartig gelten hingegen Corona-Hilfsprogramme mit einer anderen Zielsetzung, wie etwa Zuschüsse zu variablen Kosten oder investiven Maßnahmen.

Eine Anrechnung auf die Corona-Überbrückungshilfe findet dann statt, wenn sich Förderzweck und -zeitraum überschneiden. Auch Leistungen von Versicherungen aufgrund von Betriebsschließung oder Betriebseinschränkung und von Versicherungen erhaltene Zahlungen, welche dieselben Fixkosten und denselben Zeitraum wie die beantragten Corona-Wirtschaftshilfen abdecken, sind im Rahmen der Schlussabrechnung entsprechend zu berücksichtigen. Diese Versicherungsleistungen werden von den entsprechenden Corona-Wirtschaftshilfen abgezogen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versicherungszahlung zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrages auf Schlussabrechnung bereits ausgezahlt wurde oder bereits bekannt ist, dass Versicherungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt ausgezahlt werden.

Wichtig: Darlehen wie der KfW-Schnellkredit werden grundsätzlich nicht auf die Corona-Wirtschaftshilfen angerechnet. Sie können jedoch beihilferechtlich relevant sein.

Bei der November- und Dezemberhilfe gewährtes Kurzarbeitergeld und erstattete Sozialversicherungsbeiträge sind in der Schlussabrechnung ebenfalls anzugeben.

Tipp:

Fordern Sie im Zuge der Schlussabrechnung alle Bescheide im Zusammenhang mit einer Corona-Hilfe an und prüfen Sie eine evtl. Doppelförderung. Geben Sie am besten alle Programme in der Schlussabrechnung an. Ob eine Überschneidung von Förderzweck und Förderzeitraum vorliegt, wird durch die Bewilligungsstelle im Einzelfall geprüft.

Problematik der Beeinflussung durch Dritte

Im Zusammenhang mit der Überbrückungshilfe III wurde seitens Dritter, vor allem von Produzenten und ihren Handelsverbänden massiver Druck auf Unternehmen im produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsgewerbe gemacht, bestimmte Produkte und Geräte mit dem Argument zu kaufen, dies diene dem pandemiebedingten Infektionsschutz. Dieser Druck wurde oftmals an die Steuerberater mit der Forderung weitergegeben, Subventionsmittel für die Anschaffung solcher Produkte und Geräte zu beantragen. Ganz offensichtlich handelte es sich dabei um reine Marketingaktionen zum Zwecke des Verkaufs bestimmter Produkte und Geräte unter vorgeschobenen Pandemiegesichtspunkten. Mittlerweile mehren sich die Teiblehnungsbescheide, in welchen Investitionen gestrichen wurden.

Entscheidend für die Beantragung durch prüfende Dritte ist allein die Frage, ob die Anschaffung derartiger Produkte und Geräte ihre ausschließliche Ursache und Notwendigkeit in der Pandemie hat und im Sinne der Corona-Beihilfen ist. Nur dann ist sie beihilfefähig. Anderweitige Motive für die Anschaffung und Beantragung sind nicht beihilfeberechtigt. Dies ist bei Erstellung der Schlussabrechnung zu beachten. Entsprechende Korrekturen sind vorzunehmen.



Rechtsmittelverfahren

Steuerberater bzw. Steuerbevollmächtigte dürfen in Angelegenheiten finanzieller Hilfeleistungen im Rahmen staatlicher Hilfsprogramme zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie, nach § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3a VwGO als Bevollmächtigte vor dem Verwaltungsgericht vertretungsbefugt auftreten, wenn und soweit diese Hilfsprogramme eine Einbeziehung der Genannten als prüfende Dritte vorsehen.

Auch wenn Berufsträger bereits seit langem zur Vertretung ihrer Mandantschaft vor den Finanzgerichten befugt sind, ist festzuhalten, dass ein Gerichtsverfahren vor dem Verwaltungsgericht nach der VwGO anderen rechtlichen Vorschriften unterliegt, als das Verfahren nach der FGO. Dies ist bei der Übernahme eines Klageauftrages zu bedenken. Eine erhebliche Kostenfalle liegt etwa darin begründet, dass nach der VwGO im Regelfall die Einreichung der Klage automatisch bereits aufschiebende Wirkung entfaltet; dies muss im FGO-Verfahren dagegen separat beantragt werden. Wird dieser an sich überflüssige Antrag im Verfahren nach der VwGO gestellt, hat das Gericht dennoch darüber kostenpflichtig zu entscheiden; die umsonst angefallenen

Gerichtsgebühren stellen somit ein Haftungsrisiko für den prüfenden Dritten dar. Es empfiehlt sich daher, einen Anwalt zumindest hinzuzuziehen.

In jedem Fall ist vor Klageeinreichung die Wirtschaftlichkeit und die rechtliche Erfolgsaussicht abzuwägen.

Ab Fälligkeit der Rückzahlung (rechtskräftiger Rückforderungsbescheid) fallen Verzugszinsen in Höhe von jährlich 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz an. Es besteht die Möglichkeit verzinsliche Stundung für 12 Monate zu beantragen.

Fazit

Wie zu erwarten war, wird die Schlussabrechnung nicht nur mit einem Tastendruck zu erledigen sein, sondern die prüfenden Dritten werden nochmals stark gefordert sein.

Derzeit sind die Bewilligungsstellen noch mit der Bearbeitung der Anträge für die Überbrückungshilfe beschäftigt. Auch wenn die Abgabe der Schlussabrechnung bereits seit Anfang Mai möglich ist, ist davon auszugehen, dass mit der Bearbeitung nicht vor dem 2. Halbjahr begonnen wird.

Nehmen Sie sich deshalb auch die Zeit, erst alle evtl. erforderlichen Unterlagen einzusammeln, bevor Sie die Schlussabrechnung einreichen.

Aufgrund der Vielzahl der abgearbeiteten Anträge ist auch davon auszugehen, dass sich die Bearbeitung mehrere Monate hinziehen wird.

Auch wenn zwischenzeitlich viele FAQ's und Leitfäden veröffentlicht wurden, gibt es immer noch einige offene Fragen. So beispielsweise das Thema Vertrauensschutz. Die FAQ's wurden laufend präzisiert und zum überwiegenden Vorteil für die Antragsteller erweitert (z. B. Eigenkapitalzuschuss). Allerdings ist insbesondere bei den Themen Hygiene-, Umbau- und Digitalisierungsmaßnahmen eine sukzessive Verschärfung erfolgt, was sich auch in den vermehrten Teiblehnungsbescheiden widerspiegelt. Nach den FAQ's zur Schlussabrechnung wird darauf verwiesen, dass als Grundlage für die Berechnung des endgültigen Förderbetrages die jeweils aktuell gültigen FAQ's der einzelnen Förderprogramme bilden. Wie letztendlich mit bereits genehmigten

Kostenpositionen im Rahmen der Schlussabrechnung umgegangen wird, bleibt abzuwarten. Dies wird sich erst aufklären, wenn die ersten Schlussabrechnungsbescheide hierzu ergangen sind.

Neu ist auch, dass die Antragstellenden einen direkten, vollständigen Einblick in die durch ihre prüfenden Dritten gestellten Anträge und Schlussabrechnungen über ein Informationsportal erhalten. Eine Anzeige klärt über den aktuellen Bearbeitungsstatus der eingereichten Anträge auf. Antragstellende können somit die im Rahmen der Schlussabrechnung ggf. neu berechnete Förderhöhe einsehen.

Selbstverständlich werden die Steuerberaterkammer München und die Bundessteuerberaterkammer sich weiterhin aktiv in die Thematik einbringen, um eine vernünftige Abwicklung zu ermöglichen. Insbesondere das Thema Fristen (derzeit der 31. Dezember 2022) wird uns voraussichtlich noch länger beschäftigen. Aktuelle Informationen werden dabei weiterhin, wie bewährt, via Newsletter, Homepage und ggf. Kammermitteilungen zeitnah zur Verfügung gestellt.

Weitere Hinweise auch zur Umsetzung der Schlussabrechnung finden Sie auf der Website der Steuerberaterkammer München.

Dr. Ferdinand Rüchardt
Vizepräsident der
Steuerberaterkammer
München



Andreas Steinberger
Ecovis Unternehmens-
beratung GmbH
Dingolfing

